

## Lizenzvertrag über die Nutzung von Werbematerialien

### 1. Rahmenbedingungen und Vertragsgegenstand

- 1.1 Optibelt und/oder seine nach §§ 15 ff. AktG. verbundenen Unternehmen (im Folgenden gemeinsam als „Optibelt“ bezeichnet), produziert im Wesentlichen Keilriemen, Zahnriemen und sonstige Antriebsriemen sowie, Riementriebe, Kupplungen, Gleitlager und div. Antriebselemente (im Folgenden: Optibelt-Produkte). Der Lizenznehmer bezieht eines oder mehrere dieser Produkte und vertreibt sie weiter an eigene Abnehmer.
- 1.2 Zum Vertrieb der Optibelt-Produkte stellt die Optibelt GmbH, stellvertretend und im Namen seiner verbundenen Unternehmen, Werbematerialien aller Art zur Verfügung, insbesondere Logos, Broschüren, Fotos, Grafiken, Videos, Texte und sonstige Materialien (im weiteren als „Inhalt“ bezeichnet). Der Lizenznehmer möchte zu eigenen Werbezwecken für Optibelt-Produkte aus dem Optibelt Liefersortiment (Antriebsriemen, Scheiben und Kupplungen) die Gegenstand dieses Lizenzvertrags sind, bestimmte Inhalte in unterschiedlichen Medien, wie Internet, Unterlagen, Social Media Bereich, Präsentationen, Presse, etc. nutzen.
- 1.3 Optibelt übergibt dem Lizenznehmer die vereinbarten Inhalte nach eigener Wahl entweder in elektronischer Form per E-Mail oder stellt sie ihm als Download über Internet [www.optibelt.com](http://www.optibelt.com) in unterschiedlichen Datenformaten zur Verfügung.

### 2. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

- 2.1 Sämtliche Schutzrechte an den Optibelt-Produkten und den Inhalten einschließlich Urheberrechten, Marken und Patente sowie alle Rechte an Know-How stehen ausschließlich Optibelt zu. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Schutzrechte zu achten und weder selbst anzugreifen noch durch Dritte angreifen zu lassen oder Dritte bei einem Angriff in irgendeiner Art und Weise zu unterstützen.

- 2.2 Optibelt räumt dem Lizenznehmer das einfache, nicht-übertragbare, nicht-unterlizenzierbare und zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die Inhalte zu unmittelbaren Werbezwecken für Produkte des Lizenznehmers öffentlich über das Internet über eine vom Lizenznehmer betriebene Internetseite zugänglich zu machen. Zum Zwecke der technischen Einbindung der Inhalte in die Internetseite sind in Abstimmung mit der Optibelt Vervielfältigungen und Bearbeitungen erlaubt, solange die Inhalte inhaltlich nicht verändert werden.
- 2.3 Eine ausschnittsweise Benutzung der Inhalte und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Fotos, Videos, Logos, Grafiken, Texten, digitalen Inhalten oder sonstigen Werken ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Optibelt nicht gestattet.
- 2.4 Der Lizenznehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Optibelt die *Inhalte* an Dritte weitergeben, es sei denn, die Weitergabe ist zur Durchführung der Werbemaßnahme des Nutzers nachweislich zwingend erforderlich.
- 2.5 Optibelt ist berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht jederzeit ohne Angabe von Gründen frei zu widerrufen. Der Lizenznehmer ist dann nicht mehr berechtigt, die Inhalte zu nutzen und zu verwenden. Nach Absprache räumt Optibelt dem Lizenznehmer jedoch eine angemessene Aufbrauchfrist ein, sofern dies für Optibelt zumutbar ist und ohne dass der Lizenznehmer einen Anspruch darauf hat.

### **3. Pflichten des Lizenznehmers**

- 3.1 Der Lizenznehmer hat die Vorgaben von Optibelt zur Verwendung der Inhalte in technischer und gestalterischer Art zu befolgen.
- 3.2 Der Lizenznehmer gewährt Optibelt jederzeit kostenlosen Zugang zu seinen Werbematerialien, die die Inhalte enthalten, um eine Kontrolle der Verpflichtungen des Lizenznehmers zu ermöglichen. Auf Verlangen hat der Lizenznehmer Optibelt Probeexemplare, Druckfahnen o. ä. vorzulegen. Optibelt behält sich vor, einzelne Werbematerialien gesondert freizugeben oder zu untersagen.

### **4. Rechte Dritter**

- 4.1 Dem Lizenznehmer ist bewusst, dass die Inhalte teilweise im Auftrag von Optibelt durch Dritte erstellt und bearbeitet wurden. Optibelt gewährleistet, dass sie die unter Ziffer 2 genannten Nutzungsrechte einräumen kann und dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.

- 4.2 Sollten Dritte gegenüber dem Lizenznehmer aufgrund der Öffentlichen-Zugänglichmachung der Inhalte nach diesem Vertrag Ansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten oder anderen Rechten geltend machen, so übernimmt Optibelt auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr dieser Ansprüche, soweit der Lizenznehmer Optibelt unverzüglich von solchen Ansprüchen schriftlich unterrichtet. Der Lizenznehmer hat Optibelt alle zur Abwehr erforderlichen Informationen zu erteilen.
- 4.3 Optibelt kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Inhalte derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden oder dem Lizenznehmer durch Vereinbarung mit dem Rechteinhaber ein Recht zur weiteren Nutzung beschaffen. Sollte es nicht möglich sein, die Inhalte anzupassen oder die erforderlichen Nutzungsrechte zu erlangen, können beide Parteien diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Weitere Ansprüche des Lizenznehmers bestehen nicht.

## **5. Haftung**

- 5.1 Optibelt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 5.2 Bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die zu einem Sach- oder Vermögensschaden führt, und in Fällen der fahrlässigen Verletzung sonstiger Vertragspflichten ist die Haftung der Optibelt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insgesamt ist diese Haftung für Fahrlässigkeit gleich aus welchem Rechtsgrund auf insgesamt 5.000 Euro begrenzt.
- 5.3 Die Haftung für von Optibelt übernommene Garantien, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Parteien sind sich einig, dass durch Optibelt keine Garantien übernommen wurden.

## **6. Laufzeit und Vertragsbeendigung**

- 6.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

6.2 Darüber hinaus kann dieser Vertrag außerordentlich fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

6.3 Optibelt ist insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen Kündigung berechtigt:

- der Lizenznehmer überlässt die Inhalte ohne Zustimmung von Optibelt einem Dritten;
- der Lizenznehmer verletzt trotz Abmahnung wiederholt seine Pflichten nach diesem Vertrag oder
- die entsprechende Werbemaßnahme wird durch OPTIBELT nicht aufrechterhalten.

6.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform oder wahlweise der Textform (E-Mail).

6.5 Im Falle der Beendigung dieses Vertrags entfallen die dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte. Er ist dann nicht mehr berechtigt, die Inhalte zu nutzen und zu verwenden. Der Lizenznehmer hat sämtliche sich noch in seinem Besitz befindliche Kopien und sonstige Vervielfältigungsstücke von Inhalte, auch in digitaler Form unverzüglich entweder an Optibelt herauszugeben oder nachweisbar sicher zu vernichten.

## 7. **Schlussbestimmungen**

7.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass der Vertrag lückenhaft ist.

7.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

7.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG).

- 7.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Höxter.
- 7.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform.